

Das Deputaten. Amt
an
das Erziehungs. Rath des Cantons Basel.

Sehr geehrte Herr Präsident!

Sehr geehrte Erziehungs. Rath!

Wenn Sie durch ihre Güte vom 15. d. M., von dem Dep. Amt
einer Besetzung Langens, über die Bedingungen, unter denen
sich eine Zeit, die Beschäftigung in Basel, bei Hof. Mayors,
zu dieser Stelle angenommen werden, so ist es demselben
leid, ohne nachstehende zu misst, das es sich nicht anders
finden.

Das Deput. Amt lässt es zwar an Nachsicht gehen, nicht roman.
geln; Allein würde über die Annahme seiner Beschäftigung,
noch auf über die Bedingungen, unter welchen selbige be-
stehen, konnte es in seiner Eigenschaft etwas finden.
Anweisung gemacht es sich auf seine Seite, die die Erziehungs
Rathes wünschenswert auf nähere Einverständigung
leihen kann.

Es fand nämlich, dass im Jahr 1791. die Übernehmung der
Beschäftigung zu Basel, von dem damaligen Rath in
Anbetracht seiner Stelle, und dass unter dem 9. July gedachter
Jahres, von dem damaligen XIII. Rath, ein Rathschlag samt
Bescheid, der damals durch den damaligen Deput. Visitator
über diese Angelegenheit herabgelagt wurde, in Folge dessen
die Annahme der besagten Beschäftigung nicht fand.

Dieses zeigt sich aus dem Inhalt von dem Rath geschickter
Bescheid, welcher unter anderem dahin gieng:
"Dass nach dem XIII. Rathschlag und dem Rathschlag des H. R. S. S.
"katholischer Hofschaffner und zwar inbetrachtung der Sache, welche"

unter dem

„Hinter dem in ihrem Besitzt anfallender Bedingnisse
„für die Diöcese zu Bielefeld, einer künftigen Diöcesalfür
„auf eine Probe von einem Jahr hin, anzuordnen p.“
Es ersollte also davon, daß das Dep. Amt mit dieser
Anordnung nichts zu thun gehabt habe, indem solches das
Jamales zu diesem Geschäft von dem Diöces. Visitator
überlassen worden.

Obgleich aber die von dem Visitator in ihrem
Besitz vorgelegener Anordnungs-Bedingnisse gewis,
was aus dem künft. Manuale nicht abzusehen, weil
weder der künft. III. Capitel, noch obangelegener
Besitz im Protocoll eingetragen ist, d. diese Acten,
nicht aber so wenig in der Registratur zu finden
waren, mithin das Dep. Amt über das eigentliche
Gesamt darselbst keine Besitzt zu haben weißt.

Indem wird es ohne Zweifel festgestellt: ein
solches sein, daß diese Acten (welche ohne Zweifel
die besten Acten sind, welche vorhanden) durch die
Abhaltung d. Lammes, unter dem Namen d. künft. Acten,
sich d. Douge, das ehemalige künft. Archiv, zu
finden.

Es wird demnach das Dep. Amt auf, daß das künft. Amt
in Bielefeld, auf das künft. Amt d. Diöcese,
das meiste Recht über dieses Geschäft solches haben
soll können.

Bielefeld den 17. März. 1801.

Gesetz d. Regierung
Am Bielefeld das Dep. Amt
Bielefeld

W. H. Secretariat



An dem Kaiserlichen Hofe in Wien

La Sel.

von der Dep. Auel. in Wien.
v. Ruffschafsky zu Wien.
1801. Mart. 17.



20h.